

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

35. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 07.12.2006 Nr. 49

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
30.10.2006	2. Nachtragssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung	851
30.10.2006	Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld	854
28.11.2006	Allgemeinverfügung über das Abschießen pyrotechnische Effekte	856
	<u>Gemeinde Bendestorf</u>	
01.12.2006	Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift	857
	<u>Gemeinde Tespe</u>	
28.11.2006	Bebauungsplan Nr. 21 „Bergstraße/Grüner Jäger“ mit örtlicher Bauvorschrift	859

2. Nachtragssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Harburg (AES) hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 30.10.2006 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 21.12.2004 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt je Abfallbehälter jährlich 45,00 EURO.

Artikel 2

§ 2 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Volumengebühr beträgt je Liter/Woche jährlich 4,10 EURO.

Artikel 3

§ 3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Entsorgung des Inhaltes von fehlbefüllten PPK-Behältern beträgt für:

240-Liter-PPK-Behälter	37,88 EURO/Leerung
1100-Liter-PPK-Behälter	173,58 EURO/Leerung

Artikel 4

Die Anlage zur § 4 erhält folgende Fassung:

Die Tarifliste 1, Gebühren für Selbstanlieferer, wird durch die beigefügte Neufassung ersetzt.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Winsen (Luhe), 30.10.2006

Landkreis Harburg



A handwritten signature in black ink, which appears to read "Joachim Bordt".

Joachim Bordt
Landrat

Anlage

Anlage zu § 4 der AGS vom 21.12.2004 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.10.2006

TARIFLISTE 1

zu beseitigende und zu verwertende Abfälle
(ohne Grünabfallkleinmengengebühr)

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung	Gebühren für Selbstanlieferer
1	200201	Biolog. abbaubare Abfälle	Buschwerk, Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Friedhofsabfall Stubben, Stämme	18,00 EUR/m ³ 38,00 EUR/m ³
2	200201	Biolog. abbaubare Abfälle (eine Kleinmengenanlieferung bis max. 0,5 m ³ /Anlieferer und Tag)	Siehe lfd. Nr. 1 (ausgenommen Stubben, Stämme)	gebührenfrei
3	200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll, Sperrmüll, gewerbl. Abfälle	208,00 EUR/Mg
4	200301	Gemischte Siedlungsabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³ oder max. 200 kg)	Siehe lfd. Nr. 3	4,00 EUR/angef. 100 l
5	170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Baustellenabfälle	208,00 EUR/Mg
6	170904	Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle (Kleinmengen bis 2 m ³ oder max. 200 kg)	Baustellenabfälle Bauschutt	4,00 EUR/angef. 100 l
7	200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Kanalreinigungsrückstände	208,00 EUR/Mg
8	190801	Sieb- u. Rechenrückstände	Rechengut	198,00 EUR/Mg
9	170504	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	Aushub aus Ablagerungen (bei Selbstanl. zur Deponie Hillern)	85,00 EUR/Mg
10	170605	Asbesthaltige Baustoffe (Kleinmengen bis max. 20 t/a)	Baustoffe auf Asbestbasis	101,00 EUR/Mg
11	160103	Altreifen	Motorradreifen PKW-Reifen o. Felge PKW-Reifen m. Felge LKW-Reifen o. Felge LKW-Reifen m. Felge Ackerschlepperreifen	0,70 EUR/Stck. 1,30 EUR/Stck. 2,40 EUR/Stck. 4,80 EUR/Stck. 11,00 EUR/Stck. 24,00 EUR/Stck.
12	200101	Papier und Pappe (aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen)	Altpapier	2,50 EUR/angef. 500 l

Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Nr. 7 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 17.12.2002 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung 30.10.2006 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Harburg ist Inhaber der Genehmigung zum Betrieb der Bauschuttdeponie Hittfeld gemäß § 31 Abs. 3 KrW/AbfG.

Zur Erfüllung der Pflicht, Bauabfälle zu entsorgen, bedient sich der Landkreis gemäß § 16 Abs. 1 KrW/AbfG der Firma Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG, Lederstraße 24, 22525 Hamburg. Die Firma Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG betreibt für den Landkreis Harburg die Bauschuttdeponie Hittfeld.

§ 2

1. Folgende Abfälle werden auf der Bauschuttdeponie Hittfeld angenommen:

- 101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen u. Steinzeug
- 170101 Beton (als Gemisch mit Boden)
- 170102 Ziegel (als Gemisch mit Boden)
- 170103 Fliesen, Ziegel, Keramik
- 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik
- 170302 Bitumengemische (als Gemisch mit Boden)
- 170504 Boden und Steine
- 170802 Baustoffe auf Gipsbasis

- 170101 Beton (rein)
- 170102 Ziegel (rein)
- 170201 Holz (unbehandelt)
- 170204 Holz (behandelt)
- 170302 Bitumengemische (rein)
- 191209 Mineralien
- 200201 kompostierbare Abfälle (Buschwerk, Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Stubben, Stämme, Friedhofsabfall)

§ 3

Für die Annahme der in § 2 genannten Abfälle wird folgendes Entgelt erhoben:

- | | |
|---|--------------------------|
| - Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug | 12,20 EUR/m ³ |
| - Beton (als Gemisch mit Boden) | 10,00 EUR/m ³ |
| - Ziegel (als Gemisch mit Boden) | 10,00 EUR/m ³ |
| - Fliesen, Ziegel, Keramik | 12,20 EUR/m ³ |
| - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik | 12,20 EUR/m ³ |

- | | |
|---|--------------------------|
| - Bitumengemische (als Gemisch mit Boden) | 12,20 EUR/m ³ |
| - Boden und Steine | 10,00 EUR/m ³ |
| - Baustoffe auf Gipsbasis | 12,20 EUR/m ³ |

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist jeweils hinzuzurechnen.

Kleinmenge kompostierbarer Abfälle
(bis max. 0,5 m³ je Anlieferer und Tag) entgeltfrei

Die Annahme der übrigen Abfälle fällt nicht unter diese Entgeltordnung.

§ 4

Das Entgelt wird von der Firma Otto Dörner Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG erhoben.

§ 5

Die betriebliche Benutzungsordnung ist zu beachten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die Entgeltordnung vom 21.12.2004 tritt mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 30.10.2006



Landkreis Harburg

Joachim Bordt
Landrat

L.S.

Allgemeinverfügung

Der Landkreis Harburg erlässt im Einvernehmen mit der Stadt Buchholz i. d. N., der Gemeinde Seevetal und der Stadt Winsen (Luhe) für den gesamten Landkreis folgende Allgemeinverfügung:

Am 31.12.2006 und am 01.01.2007 ist es erlaubt, pyrotechnische Effekte aus den Abschussbechern von Gas- und Schreckschusswaffen, die ein PTB-Zeichen tragen, abzuschießen. Die Schützen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Verboten ist es, die Signaleffekte in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders gefahrgeneigten Objekten abzuschießen. Personen oder Sachen dürfen nicht gefährdet werden.


Wenn von einer Gemeinde Beschränkungen für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände erlassen werden (z.B. über Mindestabstände von bestimmten Gebäuden), sind diese Beschränkungen auch beim Abschießen von Signaleffekten zu beachten.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 10 Abs. 5 und 12 Abs. 5 des Waffengesetzes (WaffG).

Hinweis:

Zum Führen von Schreckschuss- und Gaswaffen mit dem PTB-Zeichen außerhalb des befriedeten Besitztums ist ein kleiner Waffenschein erforderlich.

In Vertretung



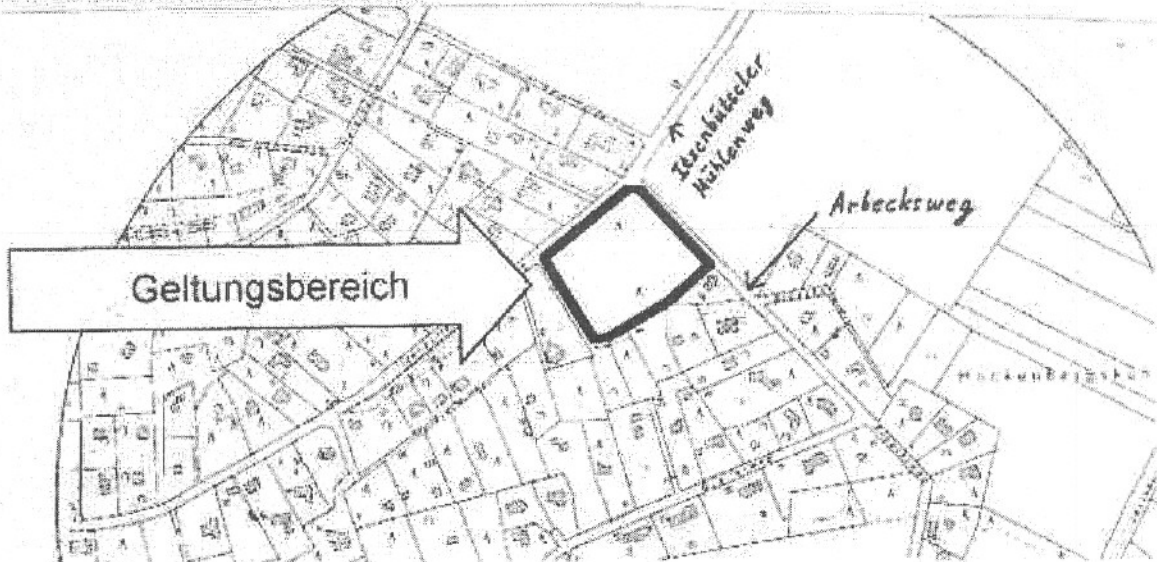
Goldschmidt

GEMEINDE BENDESTORF
- Gemeindedirektorin -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Nr. GB 35/06

**Satzungsbeschuß gem. § 10 BauGB des Gemeinderates
der Gemeinde Bendestorf 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Mühlenweg“**

Der Rat der Gemeinde Bendestorf hat in seiner Sitzung am 21.11.2006 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenweg“ einschließlich der Begründung mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Planausschnitt mit einer dicken schwarzen Linie gekennzeichnet:



Jedermann kann die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenweg“ einschließlich der Begründung mit örtlichen Bauvorschriften in der Gemeindeverwaltung Bendestorf, Poststraße 4, 21227 Bendestorf während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags 9.00 – 12.00 Uhr und dienstags 15.00 -18.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Es wird gemäß § 215 BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 [BGB.I S. 2414 ff] darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bendestorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenweg“ einschließlich der Begründung mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Bendestorf in Kraft.

Bendestorf, den 01. Dezember 2006


(Reddig)
stv. Gemeindedirektorin

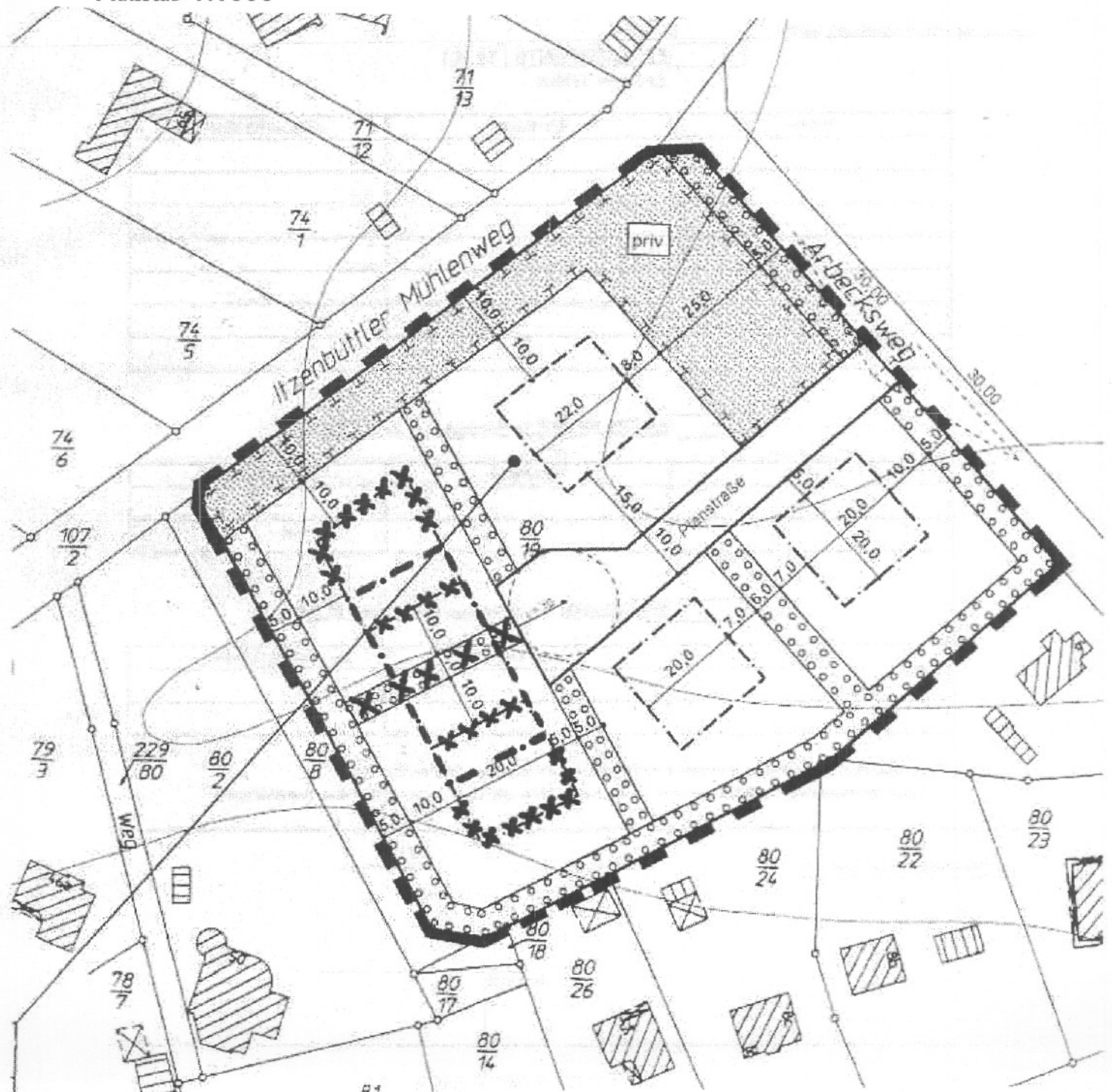
ausgehängt 05.12.2006
abgenommen:

Gemeinde Bendestorf
Landkreis Harburg

Übersicht über die wesentlichen Änderungen der zeichnerischen Festsetzungen zum 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Die Änderungen der Baugrenze und der Anpflanzgebote sind als durch schwarze Markierung gekennzeichnet. Der vollständige Änderungsumfang ist aus der Änderungssatzung ersichtlich.

Maßstab 1:1000



Gemeinde Tespe

- Der Bürgermeister -

BEKANNTMACHUNG

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Tespe in seiner öffentlichen Sitzung am 18.10.2006 den

Bebauungsplan Nr. 21 "Bergstraße / Grüner Jäger" mit Örtlichen Bauvorschriften

als **Satzung** sowie die zugehörige Begründung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 "Bergstraße / Grüner Jäger", der aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich ist, erfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 38 und 39 der Flur 2, die Flurstücke 23, 24, 25/2, 25/7 und 25/8 der Flur 3 in der Gemarkung Bütlingen sowie des Flurstücks 2 der Flur 7 in der Gemarkung Avendorf.



Der **Bebauungsplan Nr. 21 "Bergstraße / Grüner Jäger"**, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB liegen in den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung (dienstags und donnerstags von 17.30 - 19.00 Uhr) im Gemeindebüro in Tespe, Schulstr. 11, Telefon 04176 / 8232 für jedermann öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 (2) BauGB sind

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

Ferner wird gemäß § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der **Bebauungsplan Nr. 21 "Bergstraße / Grüner Jäger"** wird mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg rechtsverbindlich.

Tespe, den 28.11.2006

(P. Zeyn)

P. Zeyn

